

Satzung der Gemeinde Allensbach für den Waldfriedhof Langenrain

Der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach hat in der Sitzung am 03.05.2011 aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Allensbach wird diese Satzung für den Waldfriedhof Langenrain erlassen.
- (2) Der Waldfriedhof Langenrain umfasst die als Waldbestattungsfläche durch das Landratsamt Konstanz mit der Verfügung vom 16.12.09 für das Grundstück Flst-Nr. 329, Gemarkung Langenrain (Gewann Bruderholz) genehmigte Waldfläche. Das Areal der genehmigten Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Waldfriedhof Langenrain ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Allensbach.
- (2) Er dient neben der Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Allensbach auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung im Waldfriedhof Langenrain erworben haben.
- (3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung im Waldfriedhof Langenrain

§ 3 Nutzungskonzept des Waldfriedhofs

Der Waldfriedhof bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Waldfriedhof darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist der Waldfriedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten auf dem Waldfriedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Waldfriedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere:

- a) zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
 - b) Außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Rindenmulchwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde.
 - d) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen.
 - e) Den Waldfriedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern.
 - g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
 - h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über den Waldfriedhof Langenrain.
 - i) Zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme von während Bestattungsfeiern zugelassenen Geräten.
 - j) Zu lagern.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Waldfriedhofes zu vereinbaren sind.

§ 6 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens vier Werktage vor der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Grabnutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Gedenkfeiern für auf dem Waldfriedhof Bestattete und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Ein Beauftragter der Gemeinde nimmt an den Bestattungen teil.

§ 7 Nutzungsberechtigte und Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten auf dem Waldfriedhof werden auf Antrag bis zum 31.12.2110 verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und der Verleihung der Nutzungsurkunde.
- (3) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 10 nicht unterschritten wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (5) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge Nutzungsberechtigt und verpflichtet:
 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
 2. die Kinder des Verstorbenen,
 3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
 4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,
 5. die Eltern des Verstorbenen,
 6. die Geschwister des Verstorbenen,
 7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
 8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf dem das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Gemeinde während der Nutzungszeit auf andere Personen übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Gemeinde schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.
- (7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Mindestruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären.

§ 8 Zugelassene Urnen

- (1) Auf dem Waldfriedhof zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen und fest verschlossen sein.
- (2) Die Urne ist mit dem in § 21 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 9 Ausheben der Urnengräber

- (1) Die Gemeinde hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.

- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 10 Ruhezeit

- (1) An den Ruhestätten auf dem Waldfriedhof wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Mindestruhezeit von Aschen von Verstorbenen auf dem Waldfriedhof richtet sich nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Umbettung wird von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Aufwendungen der Umbettung hat der antragstellende Grabnutzungsberechtigte zu tragen.

§ 12 Art der Grabstätten

- (1) Auf dem Waldfriedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - Einzelruhestätte für eine einzelne Bestattung einer Urne an einem Ruhebaum
 - Baumruhestätten für die Bestattung von bis zu 12 Urnen an einem dafür vorgesehenen Ruhebaum
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans in Kategorien 1 bis 4 d unterschieden. Die Einteilung der Kategorien ist in der **Anlage** zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Baumruhestätten mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 12 Urnen können nur zur Nutzung innerhalb eines Verwandten- und Freundeskreises vergeben werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Ruhestättenregister

Die Gemeinde führt für die Ruhestätten auf dem Waldfriedhof ein Bestattungsbuch nach den Anforderungen von § 40 Bestattungsgesetz.

§ 14 Markierungen, Grabpflege

- (1) Die Gemeinde kennzeichnet jede Ruhestätte mit einem einheitlichen Namensschild in der Größe nach der **Anlage** dieser Satzung. Entsprechend den Wünschen der Grabnutzungsberechtigten

werden mit einer einheitlichen Beschriftung darauf Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie weitere persönliche Namenszusätze vermerkt.

- (2) Die Pflege des Waldfriedhofs und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Waldfriedhof soll als gewachsene naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.

§ 15 Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) bei Starkwind, Glatteis, Schneeglätte entsprechend § 4 Abs. 3 den Waldfriedhof betritt,
 - b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. 5 Abs. 1 verhält, insbesondere
 - Rauchkerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Rindenmulchwege mit Fahrzeugen gem. § 5 Abs. 1 b fährt,
 - nicht gem. § 5 Abs. 1 c zugelassene Tieren mitbringt,
 - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - den Waldfriedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen ablagert,
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
 - nicht gem. § 5 Abs. 1 h zugelassene Druckschriften verteilt,
 - auf dem Waldfriedhofgelände lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
 - auf dem Waldfriedhofgelände lagert,
 - c) gem. § 14 Abs. 2 nicht zu zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Entwidmung

- (1) Der Waldfriedhof kann aus zwingendem öffentlichem Interesse entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Gebühren

§ 18 Erhebungsgrundsatz für die Benutzung des Waldfriedhofs und für Amtshandlungen

Auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 19 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
 - b) Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
 - a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 - b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 21 Verwaltungsgebühren

- (1) Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	25 €
2. Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Friedhofsordnung	40 €
3. Erteilung einer Umbettungsgenehmigung	40 €
4. Neuausstellung verloren gegangener Nutzungsrechtsurkunden	25 €
- (2) Ansonsten findet die Satzung der Gemeinde Allensbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 22 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung sowie die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes betragen 280 € je Bestattungsfall.
- (2) Für die Einräumung von Rechten an Ruhestätten auf dem Waldfriedhof werden folgende Gebühren erhoben:

Ruhestätte	Gebühr
Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie 1 für Bestattungen bis zu 12 Urnen	3.200 €
Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie 2 für Bestattungen bis zu 12 Urnen	4.500 €
Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie 3 für Bestattungen bis zu 12 Urnen	5.500 €
Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie 4a für Bestattungen bis zu 12 Urnen	6.500 €
Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie 4b für Bestattungen bis zu 12 Urnen	7.000 €
Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie 4c für Bestattungen bis zu 12 Urnen	7.500 €
Baumruhestätte (Ruhebaum) Kategorie 4d für Bestattungen bis zu 12 Urnen	9.000 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 1	500 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 2	850 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 3	1.100 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4a	1.350 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4b	1.500 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4c	1.650 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4d	1.900 €

- (3) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (4) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Allensbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 04. Mai 2011

Kennerknecht
-Bürgermeister-

**Anlage zu § 14 Abs. 1
zur Satzung der Gemeinde Allensbach
für den Waldfriedhof Langenrain**

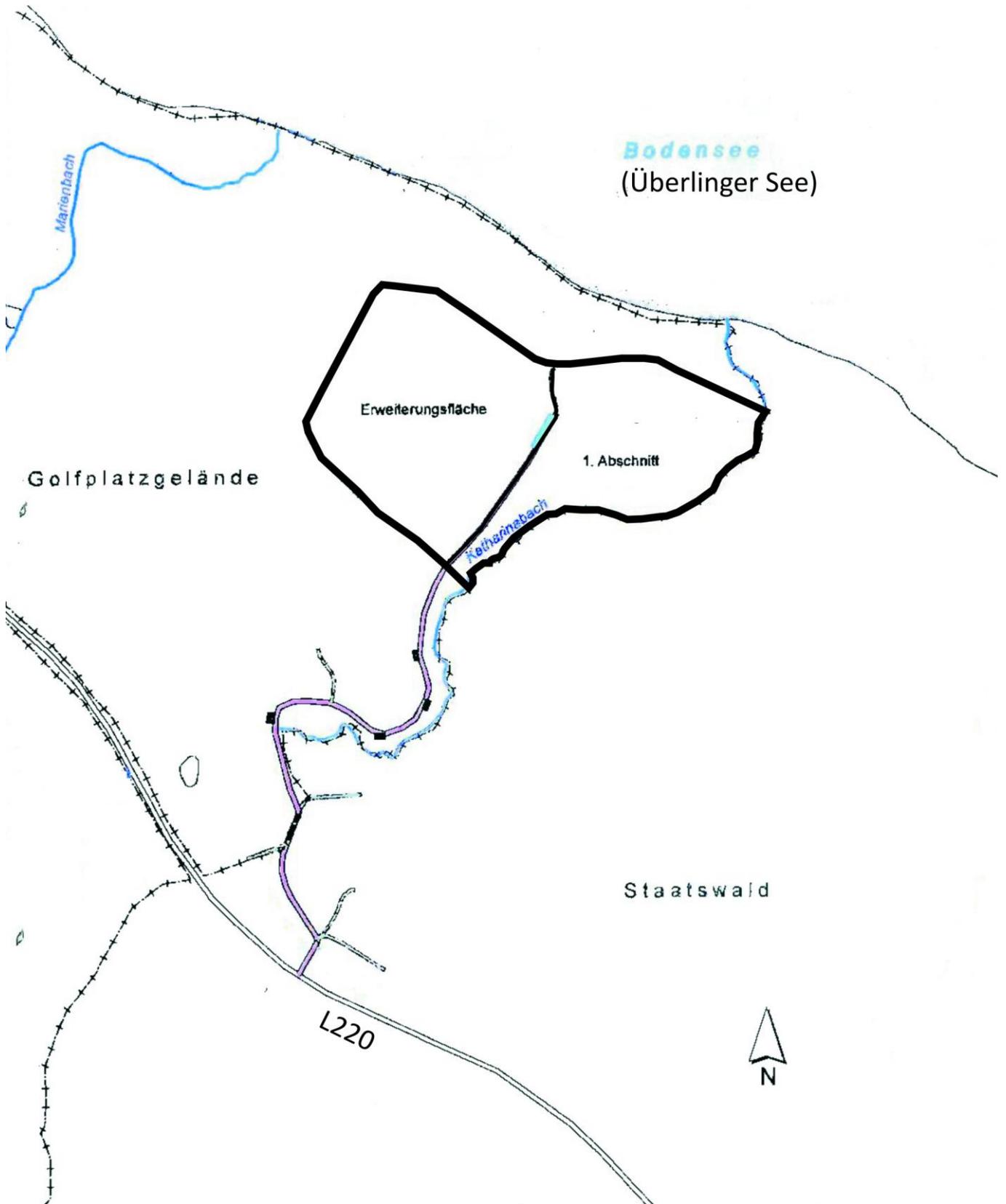
Für die einheitliche Markierung der Ruhebäume (Einzelruhestätten und Baumruhestätten) werden folgende Namensschilder verwendet und von der Gemeinde gestellt.

1. Einzelruhestätte für eine einzelne Bestattung einer Urne an einem Ruhebaum

- Metallschild
- ca. 46 mm x 72 mm
- ovale Form
- Aufschrift als Gravur: Name der bestatteten Person, Geburts- und Sterbedaten

2. Baumruhestätten für die Bestattung für die Bestattung von bis zu 12 Urnen an einem Ruhebaum

- Metallschild,
- ca. 150 mm x 87 mm,
- ovale Form,
- Aufschrift als Gravur: Namen der bestatteten Personen mit Geburts- und Sterbedaten



**Anlage zu § 12 Abs. 2
zur Satzung der Gemeinde Allensbach
für den Waldfriedhof Langenrain**

Ruhestättenkategorien

Kategorienbeschreibung:

- Kategorie 1: Schwacher Baum
- Kategorie 2: Mittelstarker Baum
Oder: Baum mit besonderem Merkmal
- Kategorie 3: Starker Baum, ausgeprägte Krone
Oder: Baum mit seltenem Merkmal
Oder: Baum einer selten vorkommenden Baumart
Oder: Kleiner - mittelgroßer Findling
- Kategorie 4: Starker Baum, ausgeprägte Krone mit
- a. einzigartigem Merkmal
Oder: großer Findling
 - b. einzigartigem Merkmal und sehr guter Lage
 - c. mehreren einzigartigen Merkmalen
 - d. einzigartigem charakteristisch-hervorstechenden
Erscheinungsbild und sehr guter Lage

Steigerung: Besonders - selten - einzigartig

Lage = Nähe zum See und direkte Umgebung

- Mögliche Merkmale:
- Zwiesel
 - Mehrstämmigkeit
 - Wucherung
 - Rindenzeichnungen
 - Färbung ...